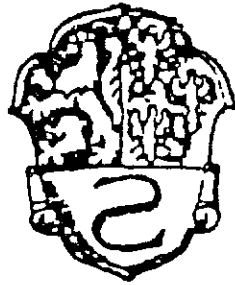


GEMEINDE HASSLOCH



BEBAUUNGSPLAN

AM SCHWIMMBAD I. ÄNDERUNG

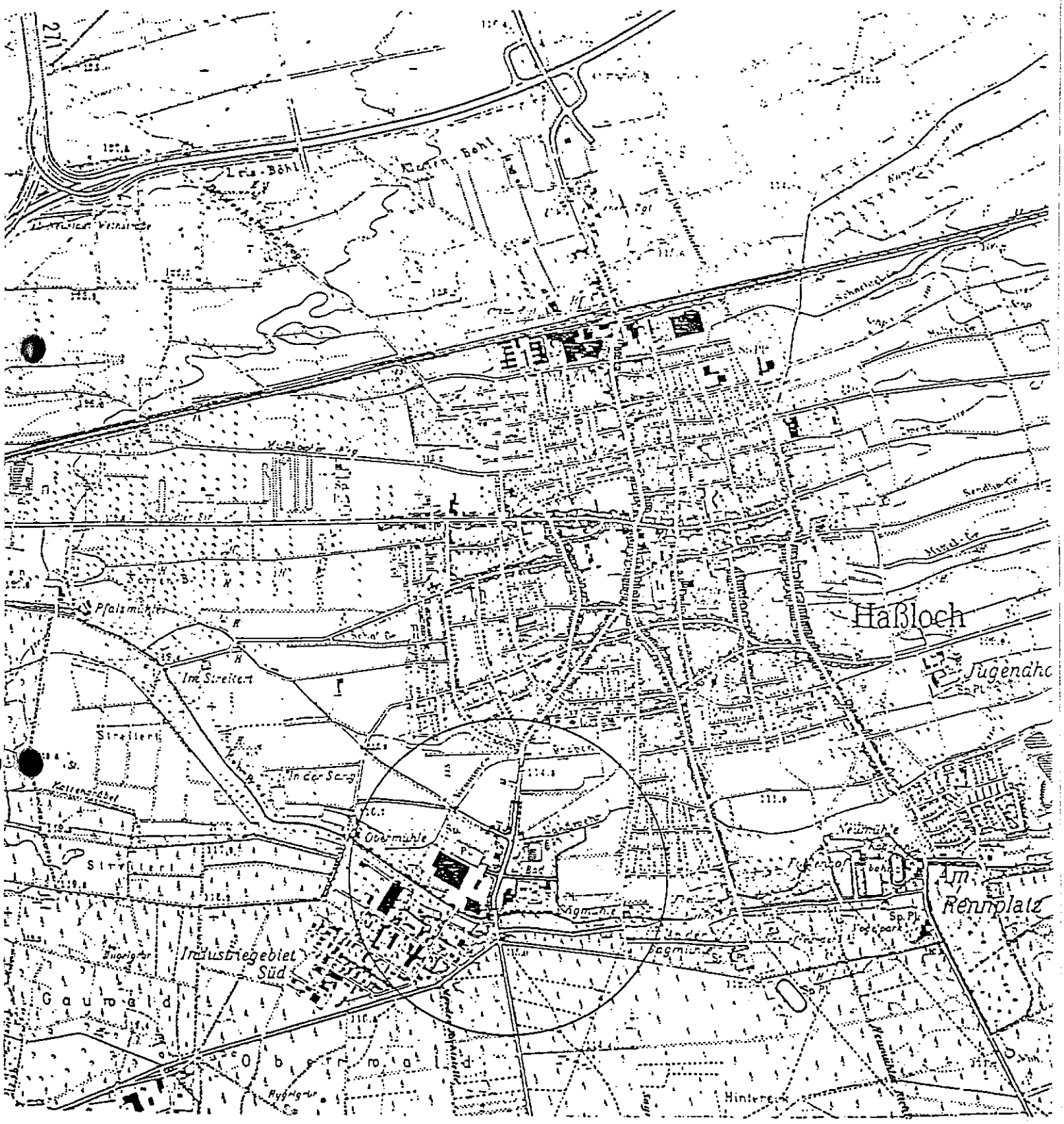
Textliche Festsetzungen und Begründung

ZUR VERFÜGUNG
VOM: <u>03.03.1992</u>
AZ: <u>640-13163-051 HQ-64 / Ei-De</u>

Entwurfsbearbeitung

ING.-BÜRO KLAUS SCHÖNHOFEN, BARBAROSSASTRASSE 31, 6750 KAISERSLAUTERN

BEBAUUNGSPLAN "Am Schwimmbad", 1.-Änderung



Grenzen des Geltungsbereiches
Übersichtskarte M. 1 : 25 000

27. Nov. 1991

Gemeindeverwaltung Haßloch, den

J. L. Gebhardt
.....
Der Bürgermeister

Bearbeitung

Ing. Büro Klaus Schönhofen, 6750 Kaiserslautern

i.A. *K. Bey*.....

I N H A L T S A N G A B E

I Anlagen

I 1.1 Zeichnerische Festsetzungen 1 : 1000

I 1.2 Übersichtskarte 1 : 25 000

I 2.1 Textliche Festsetzungen

2.2 Begründung zum Bebauungsplan

Textliche Festsetzungen nach
BauGB, BauNVO und LPflG

	Seite
Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches	5
1. Art der baulichen Nutzung	6
2. Maß der baulichen Nutzung	7
3. Bauweise	7
4. Stellung der baulichen Anlagen	8
5. Flächen für Nebengebäude, Garagen und Stellplätze	8
6. Höhenlage der baulichen Anlagen	9
7. Verkehrsfläche	9
Grünordnung	
8. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	9
Festsetzungen nach LBauO	
9. Äussere Gestaltung baulicher Anlagen	19
10. Gestaltung der nicht überbauten Grund- stücksflächen bebauter Grundstücke	21
11. Einfriedungen	21

Begründung
(§ 9 Abs. 8 BauGB)

1. Allgemein
2. Grunddaten mit übergeordneter Bedeutung
3. Versorgung und Abwasserbeseitigung
4. Voraussichtlich entstehende Kosten
5. Bodenordnende Maßnahmen
6. Bebauung der Grundstücke
7. Ökologisch bedeutsame Landschaftspotentiale
8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Das Planungsgebiet liegt an der L 530 südlich von Haßloch und wird wie folgt abgegrenzt:

Verlängerung der Westgrenze Fl.-Nr. 2292/7 (Tankstellenbereich) in nördlicher Richtung von der Nordwestecke Fl.-Nr. 2292/7 auf eine Länge von ca. 25 m, Verbindungslinie in westlicher Richtung, ca. 12 m bzw. 7 m parallel zur Südgrenze Fl.-Nr. 2292/10, bis zur Ostgrenze Fl.-Nr. 2292/4 (Vereinsheim 1. FC 08) Ostgrenze Fl.-Nr. 2292/4 auf eine Länge von ca. 7 m sowie Verlängerung der Ostgrenze in nördlicher Richtung bis zur Nordgrenze Fl.-Nr. 2286/2 über die Fl.-Nrn. 2292/10, 2591/15, 2290/4 und 2286/2 (Teile der Adam-Stegerwald-Straße und Landwehrgraben), Nordgrenze Fl.-Nr. 2286/2 in östlicher Richtung, Ostgrenzen der Fl.-Nrn. 2286/3, 2285, 2283, 2282, 2281, 2280, 2279, 2278, 2277/2, 2277, 2276, 2275, 2274/2, 2274, 2273, 2272/2, 2272,

2271, 2270, 2269, 2268 und 2267 (Westgrenze des Rad- und Fußweges), Nordgrenze und Verlängerung Fl.-Nrn. 2267/1 und 2267/2 in östlicher Richtung zur Ostgrenze Fl.-Nr. 1617/4 über die Fl.-Nrn. 11554/2 und 1617/4 (Lachener Weg, L 530 und Fuß- und Radweg), Ostgrenze Fl.-Nr. 1617/4 in südlicher Richtung (Fuß- und Radweg), Südgrenze Fl.-Nr. 1701 und Verlängerung der Ostgrenze über den Wirtschaftsweg Fl.-Nr. 1617/2, Ostgrenze Fl.-Nr. 1701/1, Nordgrenze Landwehrgraben (Fl.-Nr. 2591/5) in östlicher Richtung bis zur Ostgrenze Fl.-Nr. 2297/8, Ost- und Südgrenze Fl.-Nr. 2297/8, entlang der Westgrenze der Grabenfläche Fl.-Nr. 2448/2 (gleichzeitig Ostgrenze

Schwimmbad- und Tennisgelände) in südlicher Richtung, Ostgrenze Fl.-Nr. 2447 bis Achse Rehbach, Achse des Rehbaches (Fl.-Nr. 2548/8) in westlicher Richtung von der Ostgrenze Fl.-Nr. 2441 bis zur Ostgrenze Fl.-Nr. 2450/7, Ostgrenzen der Fl.-Nrn. 2450/7, 2450/9 und 2450/8 (Lachener Weg 198b, 198a und 198), Ost- und Nordgrenze des Wendeplatzes der Hans-Böckler-Straße, Ostgrenze Fl.-Nr. 2292/7 und 2292/5 ca. 105 m in nördlicher Richtung, von hier ab eine Linie von ca. 40 m parallel zur Ostgrenze Fl.-Nr. 2292/7 ca. 45 m in nördlicher Richtung, Verbindungslinie in östlicher Richtung zur Ostgrenze Fl.-Nr. 2292/7, von hier ab entlang der Ostgrenze Fl.-Nr. 2292/7 in nördlicher Richtung sowie Nordgrenze zum Ausgangspunkt.

Textliche Festsetzungen
nach BauGB, BauNVO und LPflG

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB - §§ 1-15 BauNVO)
- 1.1 Das Baugebiet ist ein Sondergebiet für Sport und Freizeiteinrichtungen gemäß § 10 BauNVO.
- 1.2 Die festzusetzende Art der baulichen Nutzung nach § 10 Abs. 2 BauNVO umfaßt ein Familien- und Freizeitbad, eine Tennisanlage sowie ein Sportzentrum mit Mehrzwecknutzung.

Gaststätten und Hausmeisterwohnungen sind in Verbindung mit den vorgenannten Einrichtungen zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB - §§ 16 - 21 a BauNVO)

2.1 Für das Maß der baulichen Nutzung werden gemäß § 17 Abs. 8 BauNVO die Werte GRZ = 0,2 und GFZ = 0,3 für das Familien- und Freizeitbad und die Werte GRZ = 0,5 und GFZ = 0,8 für die Tennisanlage und das Sportzentrum festgesetzt.

2.2 Für das gesamte Gebiet wird die 2-geschossige Bauweise als Höchstgrenze festgesetzt.

3. Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Für das Sondergebiet wird eine besondere (abweichende) Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt, d.h. alle Gebäude müssen in offener Bauweise erstellt werden, jedoch sind Gebäudelängen über 50 m zulässig.

4. Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

4.1 Die Stellung der baulichen Anlagen richtet sich nach den Bedürfnissen der einzelnen Bauträger.

4.2 Firstrichtungen werden nicht festgesetzt.

5. Flächen für Garagen, Nebengebäude und Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB - §§ 12 und 14 BauNVO)

5.1 Die Garagen sind mindestens 5,00 m hinter der Straßenbegrenzungslinie auf den Privatgrundstücken nach den Vorschriften LBauO § 17 Abs. 7 zu errichten.

5.2 Die Stellplätze sind an den im Plan eingezeichneten Stellen zu errichten bzw. sind schon vorhanden.

5.3 Die Anzahl der Stellplätze richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften.

5.4 Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5.5 Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind zulässig.

6. Höhenlage der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

6.1 Bei zweigeschossiger Bauweise darf die Oberkante der Kellergeschoß-Rohbaudecke (Sockelhöhe) gemessen ab Oberkante der am nächsten gelegenen Verkehrsfläche in der Mitte der überbauten Fläche 1 m nicht überschreiten.

7. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

7.1 Die Flächen innerhalb des Sichtwinkels sind von jeder Bebauung, ab einer Höhe von 0,80 m, freizuhalten. Dies gilt auch für die Bepflanzung.

8. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)

8.1 Pflanzungen und Einsaaten im öffentlichen Bereich

- 8.1.1 Entlang des Landwehrgrabens sind im Uferbereich die vorhandenen Grünelemente (Pappeln, Trauer- und Salweiden, Grauerlen, Spiersträucher, Berberitzen und Goldregen) zu erhalten und zu pflegen.
- 8.1.2 Entlang des Lachener Weges (Landstraße L 530) ist an den in der Planzeichnung bezeichneten Stellen die alleearartige Baumreihe (bestehend aus Pappeln, Akazien, Linden) zu erhalten. Die Pflanzung entlang des asphaltierten Rad- und Gehweges (bestehend aus Ahorn, Sanddorn, Flieder, Felsenbirne, Lebensbaum, Kiefer, Eibe, Essigbaum) ist an den in der Planzeichnung bezeichneten Stellen zu erhalten.
Die Pflanzungen sind an den Bedarfstellen zu ergänzen und zu pflegen.
- 8.1.3 In südlicher Verlängerung der vorhandenen alleearartigen Baumreihe entlang des Lachener Weges ist zwischen der Straße und dem Rad- und Gehweg eine Baumreihe anzupflanzen, zu pflegen und zu unterhalten. Anzupflanzen sind Linden, Ahorn und Akazien.
- 8.1.4 Alle neu erstellten Bankette und Trennstreifen sind mit einer standortgerechten Landschaftsrasenmischung einzusäen.

8.2 Pflanzungen im privaten Bereich

8.2.1 Im Schwimmbadbereich ist der vorhandene Grüngürtel und die Einzelbäume (bestehend aus Akazien, Ulmen, Birken, Ahorn und Silberpappeln zu erhalten und zu pflegen.

Lediglich im nordöstlichen Bereich (Parzelle 2297/8) ist zur Erweiterung der Liegewiese und im südwestlichen Bereich die Anlage einer Regenversickerungsmulde, die Pflanzung zu entfernen. Entlang des neuen Zaunes ist dann ein neuer, 5 m breiter Grüngürtel anzupflanzen, zu pflegen und zu unterhalten.

Abstands- und Artenangaben (aus Pflanzliste 8.28) sind dem Pflanzschema A zu entnehmen.

8.2.2 Um die Freibecken des Schwimmbades sind die vorhandenen Grünelemente (bestehend aus Heckensträuchern und Rosen) als Wind- und Sichtschutzgürtel zu erhalten, zu ergänzen und zu pflegen.

8.2.3 Im Bereich des Schwimmbad-Parkplatzes sind die vorhandenen Baumreihen (im nördlichen Bereich Platanen, im südlichen Bereich Akazien) zu erhalten, zu ergänzen und zu pflegen. Im Stoßbereich der Parkplätze ist ein 2 m breiter Rasenstreifen anzulegen.

8.2.4 Im Bereich der Parkplätze für Sportzentrum und Tennisanlage sind Baumreihen (als wechselnde Baumreihen mit Linden und Ahorn) anzupflanzen, zu pflegen und zu unterhalten.

8.2.5 In südlicher Verlängerung des vorhandenen Schwimmbadgrüngürtels ist zwischen der Tennisanlage und der angrenzenden freien Landschaft ein 5 m breiter Grüngürtel in Anpassung an den Schwimmbad-Grüngürtel anzupflanzen, zu pflegen und zu unterhalten.
Abstands- und Artenangaben (aus Pflanzliste 8.2.8) sind dem Pflanzschema A zu entnehmen.

8.2.6 Im Bereich der Tennisanlage sind die Tennisfeld-Windschutzanlagen (bestehend aus Serbischen Fichten, Silka Fichten und Rottannen) zu erhalten und zu unterhalten.

8.2.7 Entlang des Rehbaches ist ein 16 m breiter Grüngürtel anzupflanzen, zu pflegen und zu unterhalten.
Der Grüngürtel soll als Funktionstrennung zwischen baulicher Nutzung und dem Gewässerlauf des Rehbaches und seinen Randzonen dienen.
Außerdem übernimmt er die Funktion eines Biotops.

Ausnahmsweise kann dieser Grüngürtel bei der Anordnung von Sportflächen (Kleinspielfelder, Tennisplätzen) in der Breite abschnittsweise auf etwa 10 m verringert werden. Der übrige Grüngürtelbereich ist dann zum Ausgleich nach Möglichkeit breiter als 16 m anzulegen.

Abstands- und Artenangaben (nach Pflanzliste 8.2.8) sind dem Pflanzschema B zu entnehmen.

8.2.8 Pflanzliste für 8.2.5 und 8.2.7:

Bäume (Heister)

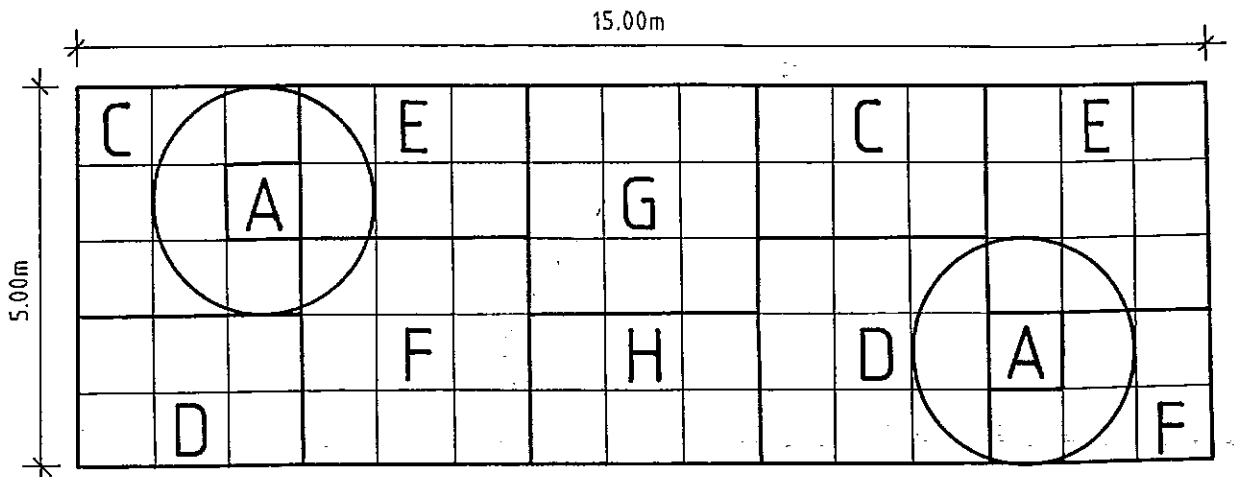
A	<i>Acer negundo</i>	- Eschenahorn
	<i>Robina pseudoacacia</i>	- Akazie
	<i>Ulmus carpinifolia</i>	- Feldulme
B	<i>Alnus glutinosa</i>	- Schwarzerle
	<i>Betula nigra</i>	- Schwarzbirke
	<i>Fraxinus excelsior</i>	- Gemeine Esche

Unterpflanzung (Büsche)

C	<i>Acer campestre</i>	- Feldahorn
	<i>Amelanchier lamarckii</i>	- Felsenbirne
	<i>Carpinus betulus</i>	- Hainbuche
D	<i>Cornus alba</i>	- Hartriegel
	<i>Cornus mas</i>	- Kornelkirsche
	<i>Corylus avellana</i>	- Hasel
E	<i>Caragana arborescens</i>	- Erbsenstrauch
	<i>Crataegus coccinea</i>	- Scharlachdorn
F	<i>Euonymus europaeus</i>	- Pfaffenhütchen
	<i>Hippophae rhamnoides</i>	- Sanddorn
	<i>Ligustrum vulgare</i>	- Rainweide
G	<i>Prunus spinosa</i>	- Schlehe
	<i>Lonicera xylosteum</i>	- Gemeine Hecken- kirsche
H	<i>Rosa canina</i>	- Hundsrose
	<i>Rosa rugosa</i>	- Apfelrose
	<i>Salix caprea</i>	- Salweide
	<i>Viburnum opulus</i>	- Gemeiner Schneeball

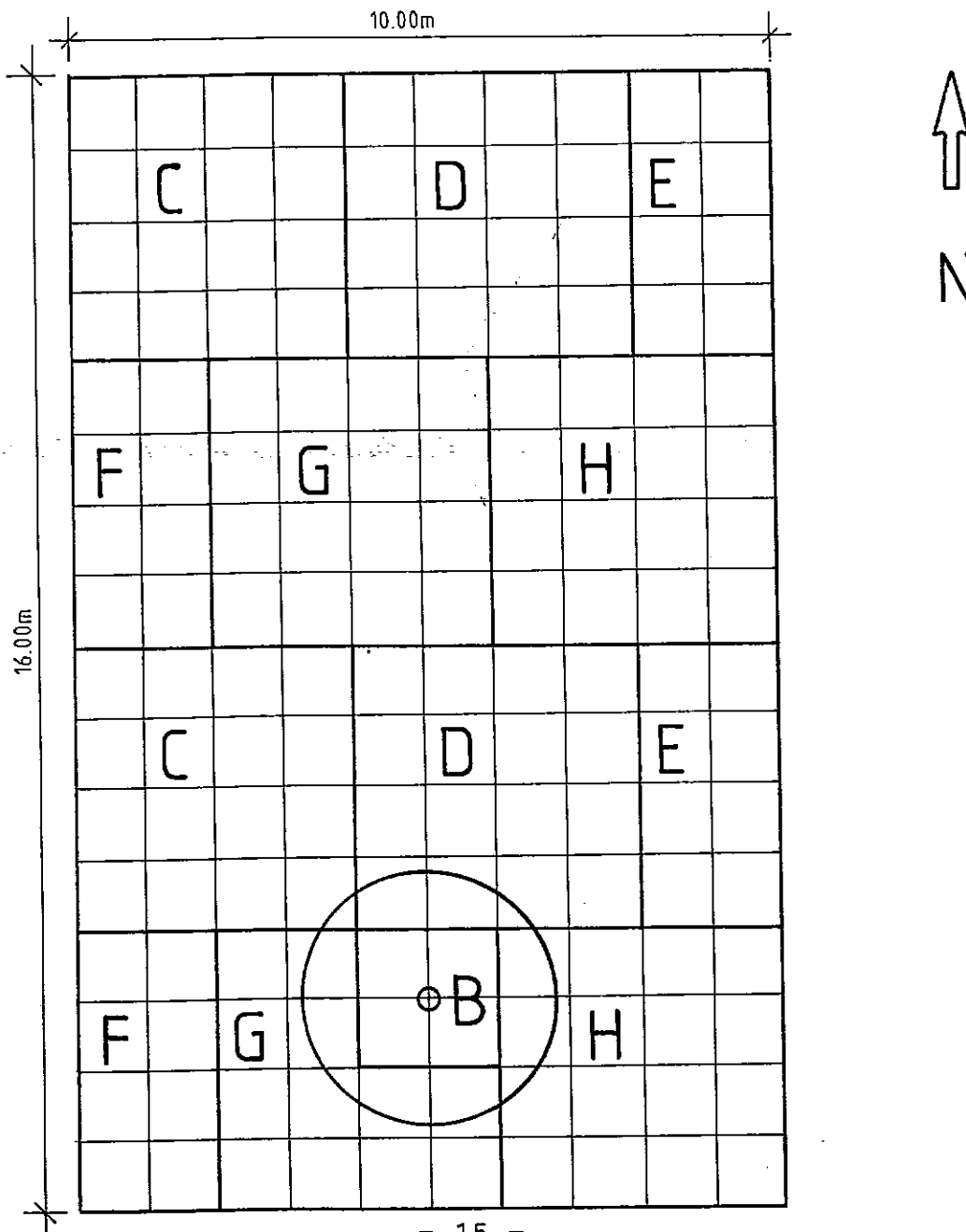
8.2.9 Neben der zu ergänzenden Baumreihe entlang des Lachener Weges (L 530) ist der Freistreifen östlich des Rad- und Gehweges als Sicht- und Schutzgürtel anzulegen und mit einheimischen Straucharten zu bepflanzen. Standorte, Abstands- und Artenangaben sind dem Pflanzschema C zu entnehmen.

Pflanzschema A (5 m breit)



Die Bäume (Heister) sind im Abstand von 10 m so zu pflanzen, daß auf 3 Ahorn 3 Akazien und 3 Ulmen folgen. Die Unterpflanzung (Deckpflanzung mit Büschen) hat in Gruppen von 5 bis 10 Stück zu erfolgen, wobei mit 1 Busch/qm zu rechnen ist.

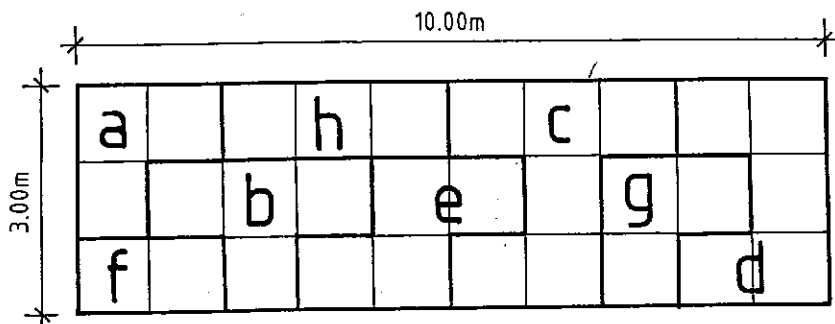
Pflanzschema B (16 m breit)



Die Bäume (Heister) sind als Baumreihe parallel zum Rehbach im Abstand von Baum zu Baum von 10 m so anzupflanzen, daß auf drei Roterlen drei Uferbirken und drei Eschen folgen.

Die Unterpflanzung (Deckpflanzung mit Büschen) hat in Gruppen von ca. 10 bis 16 Stück zu erfolgen, wobei ein Ineinanderfließen der einzelnen Arten wünschenswert ist. Die Anordnung in Reihen erscheint wegen der Erstpflanze sinnvoll.

Pflanzschema C (3 m breit)



a	Cornus alba	-	Hartriegel
b	Cornus mas	-	Kornelkirsche
c	Corylus avellana	-	Haselnuß
d	Ligustrum vulgare	-	Reinweide
e	Lonicera xylosteum	-	Gemeine Heckenkir- sche
f	Rosa multiflora	-	Büschelrose
g	Rosa rugosa	-	Apelrose
h	Viburnum opulus	-	Gemeiner Schneeball

8.2.10 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen, soweit sie nicht als Zufahrten, Sportflächen und Rad- und Gehwegflächen benötigt werden.

8.2.11 Für die gärtnerischen Anlagen sollen verwendet werden:

Berberitzen	-	Sauerdorn
Deutzia	-	Maiblumenstrauch
Forsythie	-	Goldglöckchen
Ligustrum	-	Rainweide
Philadelphus	-	Falscher Jasmin
Potentilla	-	Fünffingerstrauch
Ribes	-	Zierjohannisbeere
Spirea	-	Spiere
Tamarix	-	Erikastrauch
Weigelia	-	Weigelia

8.3 Festsetzung der Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen

Die Ersatzmaßnahmen werden auf den Parzellen 1701/1, 2285/1, 2297/8 und auf Teilen der Parzelle 2290/4, 2291/15, 2289 und 2286/2 durchgeführt.

Die Begrünung der Restfläche des ehemaligen Mini-golfplatzes ist als Gestaltungsmaßnahme anzusehen.

8.3.1 Die vorhandene Verrohrung des Landwehrgrabens im Bereich der Parzelle 2291/15 wird aufgehoben. Es erfolgt eine Verlegung des Landwehrgrabens in die Parzelle 2289, 2285/1 und 1701/1. Das Bachbett ist mit einer offenen Sohle zu versehen. Die Böschungen sind mit einer Neigung von 1:2 auszubilden und mit einer geeigneten Kräutermischung anzusäen. Außerdem sind gruppenweise Erlen und Weidengebüsche anzupflanzen, zu pflegen und zu unterhalten. Es sind Gruppen von 5 bis 10 Pflanzen anzupflanzen.

Verwendet werden sollen:

Alnus glutinosa	-	Roterle
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Salix caprea	-	Salweide
Salix cinerea	-	Aschweide
Salix purpurea	-	Purpurweide

Die Restflächen und der Teilbereich der Parzelle 2290/4, die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen und zur Zeit als Ackerfläche

genutzt werden, werden in eine extensivgepflegte Wiese umgewandelt und einmal im Jahr gemäht.

- 8.3.2 Die Parzelle 2297/8 wird zur Zeit ackerbaulich genutzt. Zu ca. einem Drittel der Fläche wird diese Fläche als Liegewiese umgewandelt. Die restlichen verbleibenden zwei Drittel werden zu einer Streuobstwiese umfunktioniert. Je 250 qm Fläche ist ein Obstbaum anzupflanzen und in den ersten drei Jahren nach der Pflanzung zu pflegen. Die zu verwendenden Arten sind der nachfolgenden Auflistung zu entnehmen.

Äpfel: Kaiser Wilhelm
Winterrambour

Birne: Schweizer Wasserbirne

Zwetschen: Wangenheimer Frühzwetsche
Bühler Frühzwetsche

Die Wiese ist mit einer standortgerechten Mischung einzusäen.

8.3.3 Als Gestaltungsmaßnahme ist die Begrünung der Restfläche der ehemaligen Minigolfanlage zu bezeichnen. Im angrenzenden Bereich an die Tankstelle ist ein 2 m breiter Pflanzstreifen (aus Pflanzliste 8.2.11) anzulegen. Zur Erhaltung der Sichtweiten ist der Rest mit einer standortgerechten Rasenmischung einzusäen.

8.4 Qualitätsanforderungen

Alle Bäume und Gehölze sind in der Qualität nach den Bestimmungen des BDB (Bund deutscher Baumschule) und nach DIN 18916 zu pflanzen. Alle Saatgutmischungen müssen der RSM 90 entsprechen.

8.5 Grenzabstände

Bei allen Pflanzungen im privaten Bereich sind die im Nachbarrecht von Rheinland-Pfalz vom 15. Juni 1970 geforderten Grenzabstände einzuhalten.

Festsetzungen nach LBauO

9. Äussere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 86 Abs. 1, Nr. 1 LBauO)

9.1 Dachform: Sporteinrichtungen

Flachdach
Pultdach
Satteldach
Walmdach

1 + 2-geschossige Einzelhäuser

Flachdach
Satteldach
Walmdach

Garagen und Nebengebäude

Flachdach oder
Dachneigung an
das Hauptge-
bäude ange-
paßt.

9.2

Dachneigung:

Sporteinrichtungen

0 - 45 Grad

1 + 2-geschossige Einzelhäuser

0 - 45 Grad

Garagen und Nebengebäude

0 - 45 Grad

9.3

Dacheindeckung:

Die Eindeckung benachbarter Gebäude und Gebäude-
teile darf nicht im störenden Kontrast zueinander
stehen.

9.4

Dachaufbauten:

Dachaufbauten (Gaupen) sind nur bei eingeschossiger
Bauweise zulässig.

Dachaufbauten lüftungstechnischer oder heizungs-
technischer Art sind zulässig.

9.5

Kniestöcke

Kniestöcke sind nur bei 1-geschossigen Wohnge-
bäuden sowie bei zweigeschossigen Wohngebäuden ,
deren zweites Vollgeschoß innerhalb des Dachge-
schosses angeordnet wird, bis zu einer Wandhöhe

von 1,35 m zulässig. Als Wandhöhe gilt das Maß von der Oberkante Rohbau-Erdgeschoßdecke bis zur Schnittlinie der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.

10. Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke
(§ 86 Abs. 1, Nr. 3 LBauO)

10.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen, soweit sie nicht als Zufahrten benötigt werden.

10.2 Im Bereich zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den Baugrenzen (Vorgärten) sind Nutzgärten, Lager oder Arbeitsflächen nicht zulässig.

11. Einfriedungen
(§ 86 Abs. 1, Nr. 3 LBauO)

11.1 Einfriedungen im Sondergebiet sind nach Möglichkeit wenig sichtbar, dem landschaftlichen Charakter entsprechend, auszuführen.

11.2 Einfriedungen sind nur in Form von Hecken und Maschendraht bis zu einer Höhe von 2,00 m oder Holzgitter bis zu 1,50 m Höhe zulässig.

Begründung zum Bebauungsplan
(§ 9 Abs. (8) BauGB)

1. Allgemein

- 1.1 Der mit Verfügung vom 02. April 1984, Az.: 610-12/63-05/Ha-2/Kl-Ki, von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim genehmigte 2. Änderungsplan zum Flächennutzungsplan weist den Bereich des Bebauungsplanes größtenteils als Sportfläche aus. Dieser Bebauungsplan übernimmt die Ausweisungen des Flächennutzungsplanes und ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.
- 1.2 Am 16.02.1989 wurde für das Planungsgebiet durch den Gemeinderat die Aufstellung dieses Änderungsplanes zum Bebauungsplan beschlossen.
- 1.3 Die Aufstellung eines Änderungsplanes wurde erforderlich da der Verkehrsknotenpunkt Adam-Stegerwald-Straße/L 530 mit dem derzeitigen Verkehrsaufkommen schon überlastet ist und eine Neustrukturierung der Verkehrsführung notwendig macht. Hinzu kommt der Neubau des Freizeit + Familienbades, durch welches zusätzlicher Verkehr zu erwarten ist. Eine Erhöhung ist auch zu erwarten, wenn künftiger Verkehr der Westrandstraße in die Adam-Stegerwald-Straße geleitet wird. Aus v.g. Gründen hat der Bauausschuß in seiner Sitzung vom 09.02.1989 dem Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Schwimmbad I. Änderung" empfohlen, um dadurch die planungs-

rechtliche Voraussetzung zur Neugestaltung des Verkehrsknotenpunktes Adam-Stegerwald-Straße/L 530 sowie der neuen Kreuzung Schwimmbad/Massa zu schaffen.

- 1.4 Am 20.04.1983 wurde der Bebauungsplan 'Am Schwimmbad' unter Az.: 610-13/63-05/HA-23/KL Bad Dürkheim, genehmigt.

Als Sondergebiet für Sport- und Freizeiteinrichtungen umfaßt der Bebauungsplan Flächen für: Freibad mit Liegewiesen sowie Fläche für ein Hallenbad als Freizeit- und Familienbad.

Tennisanlage TC Haßloch mit 2 Hallen und 11 Freispielfeldern mit Erweiterungsmöglichkeit für ein weiteres Hallenspielfeld und weitere Freispielfelder.

Sportzentrum TSG Haßloch mit Mehrzwecknutzung. Das Sportzentrum enthält eine Großsporthalle 27 x 45 m, Geräte-Turnhalle 15 x 27 m, Schwerathletikraum 8 x 15 m sowie Kegelbahnen, Gaststätte, eine Wohnung, Freisportfelder und erforderliche Stellplätze.

- 1.5 Das Bebauungsgebiet umfaßt eine Fläche von ca. 11,0 ha aufgeteilt in:

Sondergebiet für Sport- und Freizeiteinrichtungen (gemäß § 10, BauNVO) 9,4 ha

Verkehrsflächen

(gem. § 9, Abs. 1, Ziffer 11 BauGB)	1,0 ha
Wasserfläche (Teilflächen des Landwehrgrabens und des Rehbaches)	
(gem. § 9, Abs. 1, Ziffer 16 BauGB)	0,6 ha

- 1.6 Die verkehrsmäßige Erschließung des Gebietes erfolgt über den Lachener Weg (Landesstraße L 530) mit Knotenpunkt L 530/Sportzentrum TSG/Massamarkt und Knotenpunkt L 530/Adam-Stegerwaldstraße. Laut Beschluß der Bauausschußsitzung vom 1.2.1990 wurde zur Änderung des Bebauungsplanes 'Am Schwimmbad' vorgegeben:

Knoten L 530/Sportzentrum TSG/Massamarkt
Beibehaltung der bisherigen Planung.

Knoten L 530/Adam-Stegerwaldstraße
Ausbau nach dem erarbeiteten Vorschlag des Verkehrsplanungsbüros Hurrle (Variante 2a) und den Vorentwürfen des Ing. Büro Schönhofen.
In Bezug auf die Westrandstraße ist dies die verkehrsgerechtere Lösung, wobei bei dem vorgeschlagenen Ausbau des Knotenpunktes und der vorgegebenen Führung der Rad- und Gehwege eine ausreichende Leistungsfähigkeit errechnet wurde.

Beide Verkehrsknotenpunkte sollen ganztägig über eine Lichtsignalanlage gesteuert werden, so daß auf eine niveaugleiche Übergangsmöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer zurückgegriffen werden kann.

Aus Kostengründen, aber auch aus schlechter Erfahrung, sollte auf eine etwaige, ins Auge gefaßte Unterführung der Adam-Stegerwaldstraße bzw.

der L 530 zur Verbindung des Parkplatzes am TSG-Sportzentrum bzw. Freizeit- und Familienbad verzichtet werden.

Die L 530 ist beiderseits, von der Ortsbaugrenze bis über die Straßenkreuzungen L 530/Adam-Stegerwaldstraße L 530/Sportzentrum/Massamarkt, mit Fuß- und Radwegen ausgestattet, die ebenfalls das Sportgebiet für Fußgänger und Radfahrer verkehrssicher erschließen.

2. Grunddaten mit übergeordneter Bedeutung

2.1 Natürliche Grunddaten mit regionaler Bedeutung

Die Gemeinde Haßloch ist naturräumlich dem Vorderpfälzer Tiefland zuzuordnen; im Detail prägen die pleistozänen Sedimente des Speyerbachschwemmkegels die Landschaft.

- Die räumliche Zuordnung zur Oberrheinebene mit Anteil an den Bachsedimenten eines Haardtbaues kennzeichnet die geologischen Verhältnisse. Während nördlich der Bahnlinie Neustadt-Haßloch die lößbedeckten Riedelflächen fruchtbare Böden liefern, sind die Sedimente südlich der DB-Trasse sandiger und sind als diluviale Gerölle und Sande des Speyerbachsystems anzusprechen. Während des Lößsedimente der Riedelflächen Ausgangsprodukt für nährstoffreiche Böden des Braunerdetyps darstellen, sind die geröllreichen Sandböden des Speyerbach-Schwemmfächers sandig ausgebildet und nährstoffarm. Hier spiegelt sich das Einzugsgebiet des Bachlaufes im Buntsandstein des Haardtgebirges in Bodenart und Nährstoffgehalt wider.

Das Klima des Raumes ist geprägt von trockenen, warmen Sommern und milden Wintern. Im Januar bleiben die Durchschnittstemperaturen über dem Gefrierpunkt; während der Vegetationsperiode (Mai-Juli) ist mit Durchschnittswerten von mehr als 16 Grad C zu rechnen. Nächtliche Strahlungswetterlagen begünstigen die Bildung von Kaltluftmassen, die als allochthone Luftmassen von den Riedeln in die tiefergelegenen Bachauen fließen und dort zur Verstärkung autochthoner Kaltluft beitragen. Die Wiesenniederungen kühlen bei Strahlungswetter am stärksten aus und bilden das Rückgrat ausgedehnter Kaltluftseen (vgl. GEIGER 1977). Niederschläge werden mit etwa 550 mm/Jahr im Durchschnitt veranschlagt; dadurch daß die hohen Temperaturen starke Verdunstungswerte begründen, kann Haßloch zu den Trockengebieten gezählt werden. - Winde wehen im Oberrheingraben vorwiegend aus Süd-südwest und Südwest (ca. 18 %); eine zweite, jedoch deutlich seltenere Windrichtung ist mit Nordost und Ostnordost (7,0 % bis 7,5 %) gegeben. Windstille ist mit knapp 7 % Jahr angegeben, wobei ein Maximum im Oktober zu erwarten ist (vgl. MALSCH 1953). Hierzu ist wieder die Anreicherung der Kaltluftmassen in den Herbstmonaten zu erwähnen, die sich dann bei mangelnder Durchmischung stabilisieren können.

Die Wasserverhältnisse sind hier geprägt durch das Abflußsystem des Rehbaches. Dieser ist als Teil des Speyerbaches in Neustadt abgeschlagen worden und fließt als eigenständiges Gewässer über Haßloch, Schifferstadt, Neuhofen dem Rhein zu. Auch wenn der Speyerbach wesentlich weiter südlich in Speyer in den Rhein mündet, so sind doch im Haßlocher Raum noch Verbindungen zwischen den beiden Abflußsystemen gegeben. Bei Hochwasser tritt der Speyerbach unterhalb von Neustadt über die Ufer; der Ordenswald gilt

als wichtiger Retentionsraum und Grundwasseranreicherungszone. Gleichwohl strömer größere Wassermengen nach Norden dem Rehbach zu. Dammschüttungen zur Sicherung des Industriegebietes-Süd vor den von Süden angrenzenden Überschwemmungsflächen sind notwendig*). - Das örtliche Hauptfließgewässer, der Rehbach, verläuft in einem mehr oder weniger tief eingeschnittenen Bachbett, das in weiten Abschnitten von Dämmen begleitet wird. Ein verzweigtes Netz nachgeordneter Bäche und Rinnen ergänzt das Be- und Entwässerungsnetz der Niederung.

Die schotterreichen Sedimente der Oberrheinebene sind überregional bedeutsame Grundwasserkörper. Im vorliegenden Beobachtungsraum ist der Flurabstand des Oberen Grundwassers nördlich der Bahnlinie - im ansteigenden Riedelgebiet - größer als innerhalb der Bachniederungen im Schwemmfächer. Grundwasserschutzgebiete befinden sich im Ordenswald, westlich der Gemeindegrenze.

Als potentielle natürliche Vegetation ist eine mitteleuropäische Laubwaldgesellschaft anzunehmen. Während auf den nährstoffreichen Löß- bzw. Lößlehmflächen im Norden der DB-Linie ein artenreicher Perlgras-Buchenwald zu finden wäre, würden sich auf den nährstoffarmen Schottern und Sanden des Speyerbachschwemmfächers ein Stieleichen-Birkenwald bzw. Stieleichen-Hainbuchenwald entwickeln. Im unmittelbaren Einflußbereich des Rehbaches kann ein eschenreicher Waldsaum erwartet werden, der in staunassen Lagen zum Erlenbruch übergehen würde. Die reale Vegetation wird heute geprägt von landwirtschaftlich genutzten Flächen und den angrenzenden Waldflächen.

*) Akteneinsicht WWA.NW 12/1983

Während der Wald vorwiegend als Kiefernforst ausgebildet ist, überwiegen auf den landwirtschaftlichen Flächen Ackerland; in Teilbereichen ist privates Garten- und Grabeland vorhanden, dessen Verbreitung durch die Häufung von Obstbaumbeständen vielfach nachgezeichnet wird.

3. Versorgung und Abwasserbeseitigung

3.1 Die Versorgung und Abwasserbeseitigung erfolgt über das vorhandene örtliche Versorgungs- und Abwassernetz.

Das Schmutzwasser ist in das vorhandene Abwassernetz einzuleiten, während das Regenwasser auf den Grundstücken versickern muß.

3.2 Landes- und regionalplanerische Grunddaten

Unter landesplanerischen Gesichtspunkten ist Haßloch dem Mittelbereich Neustadt zuzurechnen und weist hinsichtlich des Entwicklungspotentials und der Entwicklungsdynamik einzelne Strukturschwächen auf; im Landesentwicklungsprogramm (1980) werden derartige Raumtypen als 'Gestaltungsräume' definiert. Die Nähe und Erreichbarkeit des Verdichtungsraumes im Rhein-Neckar-Gebiet bedingt eine intensive Pendlerbeziehung, so daß die Gemeinde Haßloch innerhalb einer sogenannten 'Randzone' noch Anteil hat am 'Ordnungsraum Rhein-Neckar'. Hinsichtlich der zentralörtlichen Gliederung gilt Haßloch als 'Unterzentrum', dem die Grundversorgung der Gemeinde gewährleistet wird (vgl. RegRauOPl (1980) S. 19 f.).

Im Rahmen des regional und überregional bedeutsamen Achsennetzes (LEP 1980) hat Haßloch keine unmittelbare Anbindung gefunden. Durch die Konkretisierung des Achsennetzes innerhalb der Regionalplanung ist jedoch eine sogenannte 'Nahverkehrsachse'*) definiert worden, die hier Haßloch mit den anderen Siedlungsschwerpunkten im Lambrechter Tal und über Schifferstadt nach Ludwigshafen bzw. Speyer verbindet (RegRauOP1 1980). Wesentliche Elemente des Achsennetzes sind Verkehrswege, die hier mit der im Norden verlaufenden A 65 (Neustadt-Ludwigshafen) und der DB-Strecke Ludwigshafen-Neustadt-Saarbrücken gegeben sind. Wichtige zwischenörtliche Verbindungsstraßen sind die ost-westlich verlaufende Landesstraße L 532 aus Neustadt in Richtung Iggelheim sowie die nord-südlich verlaufende Landesstraße L 530, die eine Verbindung der Verbandsgemeinde Deidesheim über Haßloch nach Süden ermöglicht.

Unter regionalplanerischer Perspektive gilt die Gemeinde Haßloch in erster Linie als 'regional bedeutsamer Gewerbestandort'; desweiteren wird dem Ort ein erweiterter Wohnbedarf zugesprochen. Regional bedeutsame Freizeit- und Erholungsfunktionen werden nicht genannt (vgl. RegRauOP1 1980 S. 198).

*) 'Regionale Siedlungsachse' im Sinne des Raumordnungsplanes Rhein-Neckar

Gleichwohl hat die Gemeinde im Süden und Südwesten Anteil am 'regionalen Grünzug', der hier im wesentlichen durch die Waldflächen mit deren Randzonen definiert ist. Zugleich erfüllen diese Bereiche überörtlich bedeutsame Naherholungsfunktionen, die -außerhalb des Beobachtungsraumes - mit dem Freizeitpark und mit den Pferde- Motorrad- und Radrennbahnen Schwerpunkte darstellen (vgl. RegRauOPl 1980 S. 68).

4. Voraussichtlich entstehende Kosten

4.1 Das Bebauungsplangebiet ist fast vollständig erschlossen.

Zusätzliche Kosten entstehen für die Gemeinde bei der erforderlichen Straßenverbreiterung neben dem Schwimmbadparkplatz bis zu dem Sportzentrums-parkplatz, beim Ausbau des Knotenpunktes L 530/Adam-Stegerwaldstraße und beim Neubau des Knotenpunktes L 530/Sportzentrum TSG/Massamarkt sowie bei dem Neubau des Wirtschaftsweges entlang des Rehbaches.

Die voraussichtlichen Kosten belaufen sich auf ca. 1 100 000.-- DM.

5. Bodenordnende Maßnahmen

- 5.1 Von der gesamten Fläche des Bebauungsplangebietes befinden sich ca. 10,0 ha im Eigentum der Gemeinde Haßloch und ca. 1,0 ha in Privateigentum. Die Gemeinde Haßloch beabsichtigt, das Privateigentum im Wege des Tausches oder Kaufes zu erwerben, um zu gegebener Zeit etwaigen Bedürfnissen nach Erweiterung der Sportanlagen Rechnung tragen zu können.

6. Bebauung der Grundstücke

- 6.1 Der Zeitpunkt der Bebauung und die Ausführung der Knotenpunkte richtet sich nach den Wünschen der Bauträger.

7. Ökologisch bedeutsame Landschaftspotentiale

7.1 Landschaftsbestandteile

In der nachfolgenden Tabelle werden die Landschaftsbestandteile dargestellt, die sich in ihrem ökologischen und/oder landschaftsgestalterischen Wert von der übrigen Orts- bzw. Landschaftssubstanz hervorheben.

Die Bewertung beruht auf eigenen Geländeerhebungen.

Erläuterung Biotopbewertung

- I - ökologisch und/oder landschaftsgestalterisch hochwertiges Landschaftselement, unbedingt erhaltenswert
- II - ökologisch und/oder landschaftsgestalterisch wertvolles Landschaftselement, sehr erhaltenswert
- III - Landschaftselement ökologisch und/oder landschaftsgestalterisch von mittlerem Wert, erhaltenswert

Tab. 1: Landschaftselemente mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Ortsbild

lfd.Nr.	Bezeichnung Charakterisierung	Wertbestimmende Merkmale	Bewertung
1	Baumbestand auf dem Parkplatz vor dem Schwimmbad	das Landschafts- bild prägend, Lebensraum für Vögel und Insekten Verbesserung des Kleinklimas	I
2	Ufervegetation im Bereich des Landwehrgrabens.	Rückzugsgebiet und Lebensraum für Vögel und In- sekten, Landschafts- bild prägend, ab- wechslungsreiche Ve- getationsstrukturen.	I

- | | | | |
|---|---------------------------------------|--|-----|
| 3 | Abpflanzung des
Schwimmbades | Rückzugsgebiet
und Lebensraum für
Vögel und Insekten. | III |
| 4 | Vegetation ent-
lang des Rehbaches | Rückzugsgebiet
und Lebensraum für
Vögel und Insekten.
Das Landschaftsbild
prägend. | I |

7.2 Nutzungsbedingte Struktur

7.2.1 Bauflächen

Westlich des Lachener Weges liegt das Gewerbegebiet Süd der Gemeinde Haßloch. Im Gewerbegebiet finden wir überwiegend mittelständische Betriebe. Lediglich der Massa-Markt mit seinen Zweigabteilungen (Garten-Center, Möbelmarkt) weicht in der Größe von den anderen Betrieben ab.

7.2.2 Freizeit und Erholung

An Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind die Sportanlagen westlich des Lachener Weges, sowie das Schwimmbad (zur Zeit im Umbau), das TSG Sportzentrum und die dahinter liegende Tennisanlage zu nennen.

7.2.3 Landwirtschaft

Landwirtschaftlich genutzte Flächen in Form von Acker- und Wiesenflächen schließen sich nördlich und östlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes an.

7.2.4 Forstwirtschaft

Forstwirtschaftlich genutzte Flächen schließen sich am südlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes an.

7.2.5 Grund- und Vorbelastungen

Die an den Lachener Weg angrenzenden Flächen werden durch die Verkehrsbelastung einer höheren Schadstoff- und Lärmimmission ausgesetzt.

7.3 Umweltverträglichkeit

7.3.1 Lärm und Schadstoffe

Die Belastung des Planungsraumes mit Lärm und Schadstoffen ist weitgehend von der Verkehrsstärke abhängig. Da sich das Verkehrsaufkommen durch den geplanten Ausbau erhöhen wird, - bedingt durch den Umbau des Schwimmbades zu einem Erlebnisbad - ist auch mit einer Mehrbelastung der angrenzenden Bereiche durch Lärm- und Schadstoffimmissionen zu rechnen.

7.3.2 Natur und Landschaft

- Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt

Durch den Bau der neuen Knotenpunkte, und den geplanten Ausbau des Anschlusses der Adam-Stegerwald-Straße kommt es zu einer Neuversiegelung von ca. 8790 qm.

Hiervon sind ca. 3980 qm als biologisch aktive Bodenfläche zu bezeichnen. Durch die Neuversiegelung ergibt sich ein Verlust an Versickerungsfläche, was zur Erhöhung des Oberflächenabflusses beiträgt.

- Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt

Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt ergeben sich zunächst durch die Verluste an Vegetationsstrukturen. Die entfallenden Sträucher und Bäume bedeuten zunächst eine gewisse Einschränkung an Lebensraum, Brut- und Nahrungshabitat für Vögel und Insekten. Der Verlust an Gehölzen ist jedoch durch eine entsprechende Neupflanzung ausgleichbar.

Ferner sind Bäume und Sträucher im engeren Umfeld der Baumaßnahme durch Beschädigungen des Stamm- und Wurzelbereiches während der Bauarbeiten gefährdet. Für diese erhaltenswerten Gehölze ist ein Schutz gemäß RAS-LG 4 vorzusehen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

8.1 Bemessung der erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen

Maß und Umfang der landespflegerischen Maßnahmen richten sich nach der durch die Ausbaumaßnahme hervorgerufenen Erheblichkeit oder Nachhaltigkeit der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Gemäß Landespflegegesetz von Rheinland-Pfalz § 5 hat, wer in Natur und Landschaft eingreift, vermeidbare Beeinträchtigungen in angemessener Frist zu beseitigen oder soweit auszugleichen, daß keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neu ge-

staltet ist.

Als Ausgleich kommen alle Maßnahmen im Umfeld des Eingriffes in Betracht, die die gestörten Funktionen möglichst gleichartig und insgesamt gleichwertig wiederherstellen (HNL-StB 87).

8.2 Ableitung und Beschreibung der erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen

Um die Beziehung Verursacher (Straßenbau) und Auswirkung/Betroffener sowie erforderliche Maßnahmen offenzulegen und um einen bilanzierenden Vergleich vom Ausgangs- zum projektierten Endzustand zu ermöglichen, werden in der nachfolgenden Tabelle die einzelnen erheblichen Beeinträchtigungen den erforderlichen landespflegerischen Maßnahmen gegenübergestellt.

Die in der Tabelle verwendeten Zeichen haben folgende Bedeutung:

- | | |
|-----|---|
| K 1 | Nummer eines Konfliktschwerpunktes |
| 1 | Nummer einer landespflegerischen Maßnahme |

Die landespflegerischen Maßnahmen können sein:

- | | |
|---|--------------------|
| A | Ausgleichsmaßnahme |
| E | Ersatzmaßnahme |
| S | Schutzmaßnahme |

Durch die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sollen die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach landschaftspflegerischer Einschätzung ausgeglichen werden.

In den Fällen, wo ein Ausgleich nicht möglich ist,

werden Ersatzmaßnahmen vorgesehen, die geeignet sind, die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu kompensieren.

Konfliktsituation			Landespflegerische Massnahmen					
lfd. Nr.	Dau km	Art des Eingriffs Art der Auswirkung	betroffene Fläche	lfd. Nr.	Lage	Beschreibung d. Massnahme	notwendige Fläche	Begründung d. Massnahme
K 1	Im Bereich der neuen Knotenpunkte, Abbiegespuren und der Anbindung der Adam-Steegerwald-Straße	Versiegelung von Versickerungsfläche und biologisch aktiver Bodenfläche durch die neuen Fahrbahn-, Rad- und Gehwegflächen. Versiegelung von biologisch aktiven Flächen: Gräser- und Kräuterflächen der Bankette und Böschungen, Fläche einer Minirolfanlage. ca. 8790 m ²	ca. 8790 m ²	1.1 A	Bereiche der ehemaligen maligen Schwimmbadeein- und fahrt und der ehemaligen Einmündung der Adam-Steegerwald-Straße	Renaturierung von nicht mehr benötigter Fahrbahnfläche zu Banketten, Mulden, Grünstreifen und Grünflächen. Die Flächen sind mit einer standortgerechten Landschaftsrassenmischung einzusäen.	ca. 3980 m ²	Wiederherstellung der Funktionen des Naturschutzhaushaltes durch Entseigerung als Teilausgleich - Schaffung von Versickerungsflächen - Schaffung von biologisch aktiver Bodenfläche
				1.2 E	Parzellennummer 2297/8	Umwandlung von intensiv genutzter Ackerfläche in eine Streuobstwiese. Anpflanzung von alten Obstbaumsorten. Einsaat sollte mit einer breitgefächerten, standortgerechten Kräutermischung erfolgen.	ca. 5200m ²	Schaffung von neuem Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Erhaltung von alten und bewährten Obstbaumsorten, Förderung der Arten- und Strukturvielfalt.

Konfliktsituation				Landespflegerische Massnahmen				
Ifd. Nr.	Bau km	Art des Eingriffs Art der Auswirkung	betroffene Fläche	Ifd. Nr.	Lage	Beschreibung d. Massnahme	notwendige Fläche	Begründung d. Massnahme
				1.3 E	Teile von Parzelle 2289 2290/4 1701/1 und 2285/1	Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen in Extensivwiesen. Die Wiesen sollen nur einmal im Jahr gemäht werden.	ca. 1285 m ²	Schaffung von Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Erhöhung der Arten- und Strukturvielfalt.
				1.4 E	2291/15	Aufhebung der Verrohrung des Grabens und Verlegung in Parzelle 2289. Böschungen des Grabens sollen 1:1,5 und 1:2 angelegt werden. Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen und Ansaat von Gräsern und Kräutern, die auf feuchte Standorte angewiesen sind.	ca. 1101fdm	Schaffung von neuem Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Erhöhung der Arten- und Strukturvielfalt. Verbesserung der Wasserqualität durch vermehrten Sauerstoffgehalt. Verbesserung der Lebensqualitäten für die im Wasser lebenden Tiere.

Konfliktsituation			Landespflegerische Massnahmen					
lfd. Nr.	Bau km	Art des Eingriffs Art der Auswirkung	betroffene Fläche	lfd. Nr.	Lage	Beschreibung d. Massnahme	notwendige Fläche	Begründung d. Massnahme
K 2	zwischen Parzelle 2297/8 und 2297, im östl. Bereich des Schwimm- bades und zwischen dem Massa- park- platz und dem Rad- u. Gehweg	Verlust von Gehölzen durch die Aufweitung der Liegewiese, den Bau eines Regenversickerungsbeckens und Knotenpunkt im Bereich der Zufahrt zum Massaparkplatz. Verlust an Lebensraum, Nahrungs- und Bruthabitat besonders für Vögel und Insekten.	ca. 900 m ²	2 A	Parzelle 2297/8	Anpflanzung von Gehölzen zwischen Liegewiese und Streuobstwiese, sowie Bepflanzung der Böschungen im Schwimmbadbereich.	ca. 1315 m ²	Ausgleich für den ent- fallenden Gehölzbestand. Wiederherstellung von Lebensraum für die Tierwelt.

Konfliktsituation			Landespflegerische Massnahmen					
Ifd. Nr.	Bau km	Art des Eingriffs Art der Auswirkung	betroffene Fläche	Ifd. Nr.	Lage	Beschreibung d. Massnahme	notwendige Fläche	Begründung d. Massnahme
K 3	Vorhandene Bäume entlang des Lachen Weges	Gefährdung von Gehölzen während der Bauarbeiten.		3 S	Vorhandene Bäume entlang des Lachen Weges	Schutz der Gehölze gemäß RAS-LG 4 durch Stammschutz, Wurzelbehandlung, Handschachtung im Kronenbereich.		Schutz der Bäume vor Beschädigungen während der Bauzeit. Erhaltung von ökologisch bedeutsamen Gehölzen.